

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "**Land schafft Verbindung Hessen**".

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Sontra.

3.

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V.".

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1.

Der Verein "Land schafft Verbindung Hessen e. V." versteht sich als unparteiische Vertretung der in Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen in Hessen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist hessenweit tätig.

2.

- a) Er setzt sich selbst den Bildungsauftrag, die Menschen in Hessen über die regionale Landwirtschaft aufzuklären, um ein besseres Bewusstsein der Bevölkerung für die Landwirtschaft zu schaffen.
- b) Er setzt sich für eine umweltbewusste, marktfähige, zukunftsorientierte und tierwohlgerechte Landwirtschaft ein.
- c) Er und seine Mitglieder fordern wissenschaftlich begründete politische Entscheidungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft am Weltmarkt mit den Anforderungen an den Umweltschutz verknüpft.
- d) Der Verein setzt sich für einen aktiven Dialog mit der Bevölkerung ein, um den Menschen wieder ein positives Verständnis für die Landwirtschaft zu vermitteln.
- e) Der Verein setzt sich für ein Verständnis über die Produktionsabläufe ein, um über die Hochwertigkeit der Produkte aus der Landwirtschaft aufzuklären.

### **3.**

Somit ergeben sich für den Verein folgende Aufgaben:

- Einflussnahme für das Verständnis für alle landwirtschaftlichen Prozesse.
- Aufklärung der Bevölkerung über die Landwirtschaft.
- Vertretung der landwirtschaftlichen Basis bei Politik und Medien.
- Pflege der Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen und nachgelagerten Verbänden.
- Einflussnahme und Mitsprache bei ökologischen und ökonomischen Entscheidungen, die den landwirtschaftlichen Berufsstand berühren.
- Einflussnahme auf Art und Weise der Berufsausbildung.
- Förderung der Einkommens- und Sozialentwicklung der in der Landwirtschaft tätigen Personen.
- Erarbeitung und Herausgabe von Informationsmaterial und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

### **4.**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **5.**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **6.**

Der Verein Land schafft Verbindung Hessen e. V. strebt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **1.**

Der Verein "Land schafft Verbindung Hessen e. V." hat Mitglieder, welche natürliche als auch juristische Personen sein können.

### **2.**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme verbunden ist die Anerkennung der Satzung des

Vereins. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung durch den Vorstand zurückgewiesen werden. Der/dem Bewerber/in steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

**3.**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Sie muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

**4.**

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung, über die durch die Versammlung der Mitglieder entschieden wird. Die Berufung muss binnen einen Monat nach Zustellung der Ausschlussentscheidung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahmen durch Anrufen der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

**5.**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**1.**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Außerdem muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

**2.**

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

**3.**

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**4.**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**5.**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

**6.**

Über Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

**7.**

Alle Mitglieder haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen gegenüber Politik, allen staatlichen Organisationen, anderen Wirtschaftsverbänden und der Öffentlichkeit.

**8.**

Es besteht das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

**9.**

Das Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen. Die Anträge werden durch den Vorstand soweit er durch die Satzung berechtigt ist oder die Mitgliederversammlung entschieden.

**10.**

Das Recht, Beschlüsse zu fassen, liegt bei den Mitgliedern, mit Ausnahme der Beschlüsse, die nach dieser Satzung vom Vorstand zu fassen sind.

**11.**

Das Mitglied zahlt die Beiträge gemäß der Beitragsordnung des Vereins.

**12.**

Das Mitglied ist verpflichtet, seinen jeweiligen Wohnsitz anzugeben und Veränderungen schriftlich mitzuteilen.

**13.**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Im ersten Jahr nach der Gründung wird der in der Gründungsversammlung als zweiter gewählter/gewählte Kassenprüfer lediglich für ein Jahr gewählt.

## **§ 5 Beitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, freiwillige Arbeitsleistung ist teilweise möglich. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung

festgesetzt. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist zulässig bis zum 01.01. des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wurde.

Die Beitragsordnung wird als Anlage 1 zur Satzung genommen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- geschäftsführender Vorstand.

Der Vorstand ist das von der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählte Organ zur Verwaltung und Leitung des Vereins. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- erstem Vorsitzenden,
- zweitem Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- Schriftführer.

Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Im ersten Jahr nach der Gründung wird der erste Vorsitzende und der Schriftführer lediglich für ein Jahr gewählt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

### **1.**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **2.**

Es besteht der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Dazu gehören unter anderem nicht eigene Arbeitszeit und -Leistung und Kosten, die sowieso entstanden wären.

### **3.**

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vereinsvorsitzenden doppelt.

### **4.**

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu berufen.

## **§ 7 Auflösung und Liquidation**

### **1.**

Über die Auflösung/Liquidation des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung per 4/5 Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt per Geheimwahl.

### **2.**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. mit Sitz in Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Datenschutz**

### **1.**

Der Verein "Land schafft Verbindung Hessen e. V." erhebt und verarbeitet im Sinne der Satzung und der Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden gespeichert und nur vereinsintern genutzt. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

### **2.**

Mit ihrem Beitritt stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

zu. Die Nutzung der Daten dient dem Zweck und den Aufgaben des Vereins. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Einsicht in seine erhobenen personenbezogenen Daten,
- Berichtigung dieser Daten,
- Sperrung der Daten,
- Löschung der Daten.

### **3.**

Das Mitglied stimmt mit seiner Mitgliedschaft der vereinsbezogenen Nutzung von Bildern zu.

Alsfeld, den 29. Juni 2020